

Informationsblatt mit Fragebogen zu den verlängerten Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie beim Elterngeld ab 01.01.2021

Anlage zum Antrag auf Elterngeld

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Die durch die Covid-19-Pandemie eingetretene Situation hat auch noch für das Jahr 2021 weitreichende Auswirkung auf die Wirtschaft und die Arbeitsmarktlage unseres Landes. Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und Geschäfte werden geschlossen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit, Freistellung bis hin zur Entlassung betroffen. Selbstständige und Gewerbetreibende befinden sich zum Teil in einer existenzbedrohlichen Lage. Um Einkommensausfälle auszugleichen, werden Einkommensersatzleistungen bezogen.

Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien während des Elterngeldbezugs auch noch weiterhin sicher zu stellen, wurden im Rahmen des Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der Covid-19-Pandemie sowie im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) drei Corona bedingte Sonderregelungen im Elterngeld bis zum 31.12.2021 verlängert.

1. Bei der Bemessung des Elterngeldes für ein weiteres Kind werden Monate mit Einkommensersatzleistungen und –minderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie für den Zeitraum 01.03.2020 – 31.12.2021 nicht berücksichtigt. Die Monate können **auf Antrag** eingeklammert werden und es erfolgt eine Vorverlagerung auf weitere Vormonate für die Elterngeldberechnung.

Zu den Einkommensminderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie zählen neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie z.B. die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung.

2. Die Regelung zu den Partnerschaftsbonusmonaten wurde unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung verlängert. Allen Eltern, deren Bezug ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 31.12.2021 liegt und die nachweislich Corona bedingt den geforderten Stundenkorridor für eine Erwerbstätigkeit von 25 – 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht einhalten können, wird Vertrauensschutz eingeräumt. Für die Partnerschaftsbonusmonate kommt es in dieser Zeit allein auf die Angaben zur Arbeitszeit und zum Einkommen an, die bei Beantragung gemacht wurden.
3. Der Bezug von Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Corona-Pandemie anstelle ihrer Teilzeiteinkünfte erhalten, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, reduzieren die Höhe des Elterngeldes nicht weiter. Das Elterngeld bleibt so hoch, wie es gewesen wäre, wenn die berechtigte Person ohne die Covid-19-Pandemie planmäßig gearbeitet hätte. Mit dem neuen Wortlaut erfolgt grundsätzlich eine Anrechnung von Einkommensersatzleistung. Jedoch verbleibt nach einer Anrechnung ein Anrechnungsfreibetrag, der regelmäßig dem bisherigen verbleibenden Elterngeldbetrag entspricht. Der Anrechnungsfreibetrag wird prozentual aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit aus dem Bemessungszeitraum und dem Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einkommensersatzleistung gebildet.

Es handelt sich also um Fälle, in denen der Bezug der anzurechnenden Einnahme nach der Geburt beginnt und die Einnahme als Ersatz für ein weggefallenes Einkommen dient, das geringer ist als das Bemessungseinkommen des Elterngeldes. So können auch Eltern, die einen Vollzeitarbeitsvertrag haben und in Kurzarbeit (mit nicht mehr als 30 Wochenstunden) gehen/sind, können einen Anspruch auf das Mindestelterngeld haben.

Wenn Sie zu dem Personenkreis gehören, für den die verlängerten gesetzlichen Änderungen gelten, und der durch die Covid-19-Pandemie bestimmte Voraussetzungen für den Anspruch auf Elterngeld nicht erfüllen kann, beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen und übersenden Sie den Fragebogen, bei Neubeantragung zusammen mit dem Antrag auf Elterngeld, an Ihre zuständige Elterngeldstelle.

Familienname, Vorname(n) Kind(er)	geb. am
Familienname, Vorname Antragsteller(in)	Aktenzeichen (soweit bekannt)

1. Änderung des Bemessungszeitraums für Einkommensausfälle aufgrund Covid-19

Im Bemessungszeitraum (BMZR) des Elterngeldes, 12 Kalendermonate vor Geburt des Kindes/vor Beginn der Mutterschutzfrist (für Nichtselbstständige) oder im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum (VAZR) vor Geburt (für Selbstständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte, Mischeinkünfte) hatte ich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 ein geringeres oder kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Ich beantrage die Ausklammerung folgender Monate bzw. die Verschiebung des VAZR.

nein ja, Grund _____

(bitte Bescheinigungen/Weisungen des Arbeitgebers, Bescheide oder andere Nachweise vorlegen - bei Selbstständigen reicht Glaubhaftmachung durch Erklärung)

Ausklammerungsmonate _____

Verschiebung auf Veranlagungszeitraum _____

2. Nichteinhaltung des Stundenkorridors im Partnerschaftsbonus durch Covid-19

Der Bezug meiner Partnerschaftsbonusmonate liegt ganz oder teilweise vor dem 31.12.2021.

Nein Ja, Zeitraum vom _____ bis _____

Grund für die Nichteinhaltung des Stundenkorridors _____

3. Bezug von Einkommensersatzleistungen nach der Geburt des Kindes aufgrund von Einkommenswegfällen durch die Covid-19-Pandemie

In der Bezugszeit des Elterngeldes beziehe/bezog ich im Zeitraum vom 01.03.2020 – 31.12.2021 anstelle meiner Teilzeiteinkünfte ganz oder teilweise Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld) **aufgrund** der Covid-19-Pandemie.

nein ja, Teilzeitumfang neu vom _____ bis _____

Wochenstunden neu _____ monatliche Einnahmen neu _____

Art der Einkommensersatzleistung(en) _____ Bezug ab _____

Bemessungseinkommen der Leistung(en): _____

Dieser Einkommensausfall aufgrund der Covid-19-Pandemie muss glaubhaft gemacht werden; z.B. durch Vorlage von Bescheinigungen/Weisungen des Arbeitgebers oder von Nachweisen (Leistungsbescheiden) über den Bezug von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I oder Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes.

Ort, Datum Unterschriften Antragsteller anderer Elternteil ggf. gesetzl. Vertreter/Pfleger